

Gemeindeordnung für die Evangelische Gemeinschaft Homberg

Gemeindeordnung für die Evangelische Gemeinschaft Homberg

Die Gemeindeordnung der *Evangelischen Gemeinschaft Homberg* dient dazu, das Leben der Gemeinde zu beschreiben und zu ordnen. Mitglieder, Freunde oder Interessierte erhalten Auskunft darüber, was wir glauben und wie wir diesen Glauben leben. Langfristig wirksame Entscheidungen der Gemeindeleitung und der Mitgliederversammlung, die Glauben und Leben der Gemeinde betreffen, finden in ihr Aufnahme.

Die Gemeindeordnung hat keine selbständige Autorität und ist immer an der Heiligen Schrift zu prüfen. Organisatorische Ordnungen des Zusammenlebens werden nicht für alle Zeit festgeschrieben, sondern können - soweit erforderlich - jederzeit geändert werden.

Die *Evangelische Gemeinschaft Homberg (EGH)* versteht sich als evangelische Gemeinde im Sinne des Neuen Testaments für Homberg und Umgebung. Als örtliche Gemeinde ist sie Teil des *Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Hessen-Nassau e.V. (EGHN)* mit Sitz in Neukirchen.

Diese Gemeindeordnung ergänzt die Satzung des *EGHN e.V.* und führt diese aus. Die Mitglieder der *Evangelischen Gemeinschaft Homberg* sind im Sinne des Vereinsrechts zugleich Mitglieder des *EGHN e.V.*

Die *Evangelische Gemeinschaft Homberg* ist 1903/04 als Reformbewegung in der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg entstanden und hatte Ausstrahlung auf die Orte in der Umgebung. Dabei waren verschiedene Anliegen Antrieb: Erstens wollten die Gründer den Wunsch der Reformatoren nach lebendigem Gemeinschaftsleben der Gläubigen und einem „Priestertum aller Glaubenden“ verwirklichen. Zweitens wollten sie im Sinne des Pietismus den christlichen Glauben nicht allein als äußere Form, sondern vor allem als persönliche Beziehung zu Jesus Christus leben, die das tägliche Leben umfasst. Dabei war ihnen das persönliche und gemeinsame Bibelstudium und der Austausch untereinander wichtig. Drittens wollten sie im Sinne der Erweckungsbewegung Menschen, die ihren Glauben verloren hatten oder deren Glaube zur Erfüllung christlicher Normen erstarrt war, zu einem Neubeginn im Glauben durch Bekehrung und Wiedergeburt verhelfen. Diesen Anliegen bleibt die *EGH* verpflichtet.

In der Mitgliederversammlung am
am 18. November 2007 beschlossen

Was wir glauben

- 1 Verbindliche Richtschnur für unseren Glauben und unser Leben ist **Gottes Wort**, wie wir es in der Bibel aufgeschrieben finden.
- 1.1 Als Gottes Wahrheit steht die Bibel über jeder menschlichen Ordnung. Von ihr aus kann jede Aussage dieser Gemeindeordnung hinterfragt werden. Sollte sich eine Aussage dieser Ordnung nach guter Prüfung als nicht der Heiligen Schrift entsprechend herausstellen, ist sie ungültig.
- 1.2 Als Evangelische Gemeinde bekennen wir uns zum Glauben der Väter, wie sie ihn in verschiedenen Bekenntnissen formuliert haben.
- 1.2.1 Diese **Bekenntnisse** sind namentlich: aus der Alten Kirche das Apostolische und das Nicänische Glaubensbekenntnis und das Athanasium. Von den reformatorischen Bekenntnissen nennen wir besonders: Kleiner und Großer Katechismus Martin Luthers, Heidelberger Katechismus und das Augsburger Bekenntnis.
- 1.2.2 Wir stimmen mit den Anliegen der Barmer Erklärung (1934) überein und teilen die Glaubensbasis der Evangelischen Allianz.
- 1.3 Wir stellen uns dem Auftrag Gottes, jederzeit Rechenschaft über unseren Glauben zu geben und halten es darum für notwendig, auch für unsere Zeit ein **Bekenntnis des Glaubens** zu geben. Ein solches Bekenntnis ist Lob Gottes und ein Erkennungszeichen für Christen, das unseren Glauben erkennbar macht. Das Leben der Gemeinde ist Konsequenz dieses Glaubens.
- 1.3.1 Wir bekennen
- die Allmacht und Gnade des einen und einzigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung und Offenbarung. Auf dem Boden der Schöpfung hat er sich selbst in der Geschichte und seiner Auslegung der Geschichte in der Heiligen Schrift offenbart zur Erlösung, Endgericht und Vollendung;
- 1.3.2 Wir bekennen
- die göttliche Inspiration, Unfehlbarkeit und Irrtumslosigkeit der ganzen Heiligen Schrift und ihre höchste Autorität in allen Fragen des Glaubens und des Lebens;
- 1.3.3 Wir bekennen
- die völlige Sündhaftigkeit und Schuld jedes Menschen seit der ersten Sünde durch Adam und Eva im Garten Eden, die den Menschen von Gott trennt und Gottes Zorn und Verdammnis aussetzt;

- 1.3.4 Wir bekennen
- das stellvertretende Opfer des menschengewordenen Gottessohnes Jesus Christus als einzigen und völlig ausreichenden Grund der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren Folgen;
- 1.3.5 Wir bekennen
- die Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Jesus Christus, der gekreuzigt wurde und leiblich von den Toten auferstanden ist;
- 1.3.6 Wir bekennen
- das Wirken des Heiligen Geistes, der Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, Glauben schafft, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt;
- 1.3.7 Wir bekennen
- das Priestertum aller Glaubenden, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib Christi, dessen Haupt Christus ist, und die durch seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet sind;
- 1.3.8 Wir bekennen
- die Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit; das Fortleben der von Gott gegebenen Persönlichkeit des Menschen; die Auferstehung des Leibes zum Gericht und das ewige Leben der Erlösten in Herrlichkeit.
- 2 Wir glauben, dass Gott der *Evangelischen Gemeinschaft Homberg* den dreifachen **Auftrag der Gemeinde** gegeben hat, dem wir mit unseren Gaben an unserem Ort verpflichtet sind.
- 2.1 Wir beschreiben diesen dreifachen Auftrag so:
- 2.1.1 *Aufschauen - Leben zur Ehre Gottes*: Die Gemeinde ist Wohnung Gottes durch den Heiligen Geist und soll Gott mit ihrem Glauben und Leben verherrlichen.
- 2.1.1.1 Dazu lernt sie Gott und sein Wort immer besser kennen, betet ihn an und bekennt vor der sichtbaren und unsichtbaren Welt seine Wahrheit, die in seinem Sohn Jesus Christus leibhaftig geworden ist.
- 2.1.1.2 Zu Gottes Ehre setzt jeder die von Gott geschenkten Gaben zum Dienst ein.
- 2.1.1.3 Jedes Mitglied bemüht sich mit Hilfe der Anderen um ein geheiligtes Leben.

- 2.1.2 *Umschauen - Gemeinschaft in Liebe:* Die Gemeinde ist die sichtbare Gemeinschaft der Glaubenden und die Familie Gottes.
- 2.1.2.1 Jedes Mitglied soll geistliche Nahrung und Hilfe in Nöten finden und selber zur gegenseitigen Erbauung und Hilfe beitragen.
- 2.1.2.2 Jeder erfährt Hilfe, damit er mit seinen Gaben in Gemeinschaft Gott dienen kann.
- 2.1.2.3 Jedes Mitglied trägt dazu bei, dass ein gemeinsames Leben der Glaubenden in der Liebe Gottes wächst.
- 2.1.3 *Ausschauen - Einladung zum Glauben:* Die Gemeinde und alle ihre Mitglieder sind Gottes Botschafter, die allen Menschen den Willen Gottes verkünden, insbesondere sein Evangelium der Rettung des Menschen durch den Glauben an Jesus Christus.
- 2.1.3.1 Darum sehen die Mitglieder der *EGH* eine besondere Verantwortung, das Evangelium allen Menschen in ihrem Arbeitsbereich durch das persönliche Zeugnis nahezubringen.
- 2.1.3.2 Die *EGH* wird regelmäßig Veranstaltungen so ausrichten, dass sie sich besonders für noch nicht Glaubende eignen. Auch alle anderen Veranstaltungen sind für Interessierte offen.
- 2.1.3.3 Die *EGH* will ihrer Verantwortung für die Verbreitung des Evangeliums in aller Welt dadurch gerecht werden, dass sie Missionare aussendet und sie im Gebet und finanziell unterstützt.
- 2.2 Jede Aktivität der Gemeinde muss wenigstens einem Teil dieses Auftrages dienen. Auf eine ausgewogene Erfüllung aller Teile achten der Vorstand und alle Mitglieder.
- 2.3 Die *EGH* sieht sich als Teil der einen, weltweiten, alle Zeiten und Grenzen überschreitenden Kirche Jesu Christi, die sein Leib ist und sich in ihren Gliedern aus allen an Jesus Christus Glaubenden zusammensetzt.
- 2.3.1 Wir bejahen darum die Vielfalt der Christenheit, ohne dass dadurch die Einheit durch den gleichen Glauben an Jesus Christus beschädigt werden darf. Gottes Wort sagt (Eph 4,4-6): „*Ihr alle seid ja ein Leib, in euch allen lebt ein Geist, ihr alle habt die eine Hoffnung, die Gott euch gegeben hat, als er euch in seine Gemeinde berief. Es gibt für euch nur einen Herrn, nur einen Glauben und nur eine Taufe. Und ihr kennt nur den einen Gott, den Vater von allem, was lebt. Er steht über allen. Er wirkt durch alle und in allen.*“

- 2.3.2 Die *EGH* ist Teil des *EGHN* e.V., der sich als „freies Werk innerhalb der Landeskirche“ bezeichnet (Satzung § 2,1). Als örtliche Gemeinde bedeutet für uns „innerhalb der Landeskirche“ weder eine finanzielle noch eine weisungsmäßige Abhängigkeit von der *Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck (EKKW)* oder einer örtlichen Kirchengemeinde, sondern
- 2.3.2.1 das Bewusstsein, dass wir als Reformbewegung in der Kirche entstanden sind und mit ihr auf den gleichen Grundlagen stehen. Das sind die Heilige Schrift und die Evangelischen Bekenntnisse der Reformation;
- 2.3.2.2 eine Orientierung an den Ordnungen der *EKKW*;
- 2.3.2.3 das Beten, Hoffen und Mitwirken daran, dass es innerhalb örtlicher Kirchengemeinden in unserem Bereich zu einem neuen Erwachen bibelorientierten geistlichen Lebens kommt;
- 2.3.2.4 die Mitarbeit von Mitgliedern der *EGH* in Kirchengemeinden zu begrüßen, soweit sie dem missionarischen Zeugnis dient und die Mitarbeit in der *EGH* nicht erheblich einschränkt;
- 2.3.2.5 die Verantwortung, zu Irrwegen und Irrlehren in der *EKKW* Stellung zu beziehen, uns nötigenfalls zu distanzieren und so weit möglich zur Umkehr beizutragen.
- 2.3.3 Wir pflegen Gemeinschaft mit Gemeinden, die eine ähnliche Geschichte haben wie wir und als Teil der Gemeinschaftsbewegung entstanden sind. Dies geschieht besonders auf der Ebene des *EGHN*. Mit der *Landeskirchlichen Gemeinschaft Melsungen* und der *Landeskirchlichen Gemeinschaft Kleinenglis-Fritzlar-Zennern* bildet die *Evangelische Gemeinschaft Homberg* einen Arbeitsbezirk, in dem die Aufgaben in Arbeitsteilung und gemeinsamer Verantwortung erledigt werden.
- 2.3.4 Wir pflegen Gemeinschaft mit Gemeinden anderer Prägung in unserer näheren und weiteren Umgebung. Das findet seinen Ausdruck zum Beispiel auf der Ebene der *Evangelischen Allianz Fritzlar-Homberg*, im „Kanzeltausch“ der Prediger und Pastoren und in der Pflege der Kontakte der Gemeindemitglieder untereinander. Eine direkte Zusammenarbeit - zum Beispiel zur Evangelisation - ist mit Gemeinden nur möglich, wenn keine Differenzen in den wesentlichen Inhalten des verkündigten Evangeliums bestehen.

Wie wir leben

- 1 **Mitgliedschaft:** Christliche Gemeinde ist die Gemeinschaft der an Jesus Christus Glaubenden, die durch den Heiligen Geist miteinander verbunden sind. Mitglied einer örtlichen Gemeinde ist jeder Christ durch Gottes Willen, wenn er glaubt und in der Gemeinde lebt.
- 1.1 Die *Evangelische Gemeinschaft Homberg* führt eine Liste der eingeschriebenen Mitglieder. Die eingeschriebene Mitgliedschaft bringt die tatsächliche Mitgliedschaft des Glaubens und Lebens zum Ausdruck.
- 1.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der *EGH* ist allein der Glaube an Jesus Christus, die Taufe und die Teilnahme am Leben der Gemeinde. Die Mitglieder bejahen die geistliche Ausrichtung und die Ordnungen der Gemeinde.
 - 1.2.1 Kinder von Mitgliedern zählen als zur Gemeinde gehörig. Für ihr geistliches Wachstum weiß sich die Gemeinde zusammen mit den Eltern mitverantwortlich.
 - 1.2.2 Wenn sie ihren Glauben bekennen, getauft und wenigstens 14 Jahre alt sind, können sie als volle Mitglieder aufgenommen werden. Bis dahin sind sie keine Vereinsmitglieder des *EGHN* e.V. und in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- 1.3 Wir erwarten, dass jeder Christ, der in der Gemeinde mit lebt, seine Verbundenheit mit den anderen auch durch die Verbindlichkeit einer eingeschriebenen Mitgliedschaft zum Ausdruck bringt. Verbindlichkeit in der Mitgliedschaft bedeutet insbesondere:
 - 1.3.1 soweit möglich an allen *gemeinsamen* Veranstaltungen teilnehmen;
 - 1.3.2 bereit sein, Ermahnung, Trost und Hilfe von anderen Mitgliedern anzunehmen und selber andere ermahnen, trösten und ihnen helfen;
 - 1.3.3 mit den von Gott geschenkten Gaben zum Dienst der Gemeinde beitragen;
 - 1.3.4 mitwirken an gemeinsamen Entscheidungen und mittragen der Entscheidungen;
 - 1.3.5 sich gemäß den von Gott geschenkten Möglichkeiten an der finanziellen Verantwortung der Gemeinde beteiligen;

- 1.3.5.1 Aus der Mitgliedschaft entstehen keinerlei finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde.
- 1.3.5.2 Für die Finanzierung der Gemeindegemeinschaft beteiligen sich die Mitglieder mit freiwilligen, selbstbemessenen Beiträgen, wobei das in der Bibel erwähnte Maß des „Zehnten“ (10% vom Einkommen; z.B. 1Mo 14,20; Mal 3,10; Mt 23,23) eine Orientierung darstellt.
- 1.4 Die Gemeinde muss dem Wunsch nach Mitgliedsaufnahme entsprechen, es sei denn, erhebliche Gründe sprechen dagegen. Solche Gründe können sein: fehlender Glaube, das Verbreiten von falschen Lehren, ein Lebenswandel gegen die Ordnungen der Bibel, mangelnde Bereitschaft sich ermahnen zu lassen.
- 1.5 Vor der Aufnahme in die Gemeinde findet ein Gespräch mit einem Mitglied der Gemeindeleitung statt. Die Aufnahme kann in der Mitgliederstunde oder im Gottesdienst vollzogen werden. Ein persönliches Zeugnis des neuen Mitglieds ist dabei erwünscht.
- 1.6 Ein Mitglied scheidet aus der Gemeinde aus durch Wegzug, die schriftliche Erklärung seines Austrittes unter Angabe von Gründen, das dauerhafte Fernbleiben vom Gemeindeleben, wenn dafür nicht wesentliche Gründe genannt werden, seinen Ausschluss oder Tod.
 - 1.6.1 Bei Wegzug wird jedem Mitglied nach Möglichkeit und Notwendigkeit geholfen, am neuen Wohnort eine neue Gemeinde zu finden. In Ausnahmefällen kann die Gemeindeleitung entscheiden, dass die Mitgliedschaft auch bei Wegzug weiter besteht, etwa bei Ausreise in die Mission, Studium und Ausbildung oder bei einem längeren Aufenthalt in einer therapeutischen Einrichtung.
 - 1.6.2 Jeder Austritt muss schriftlich erfolgen. Um der geschwisterlichen Gemeinschaft willen sind die Gründe in der Mitgliederversammlung offen zu nennen.
 - 1.6.3 Bleibt ein Mitglied über mehr als ein Jahr willentlich dem Gemeindeleben fern und liegen keine besonderen Umstände (z.B. Krankheit, Behinderung, Altersschwäche) dafür vor, so erlischt die Mitgliedschaft. Vor der Feststellung des Endes der Mitgliedschaft durch den Vorstand müssen sich wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands um eine Klärung der Gründe und Umstände für das Fernbleiben bemüht haben. Das Erlöschen der Mitgliedschaft stellt die Mitgliederversammlung fest.

- 1.6.4 Den Ausschluss aus der Gemeinde entscheidet die Mitgliederversammlung bei erheblichen Gründen.
- 1.6.4.1 Als erhebliche Gründe kommen nur Verstöße gegen eindeutige Weisungen des Neuen Testaments in Frage. Diese können die persönliche Lebensführung, das Zusammenleben mit den Glaubensgeschwistern, den Abfall vom Glauben oder die Verbreitung der Bibel widersprechender Lehren betreffen.
- 1.6.4.2 Einem Ausschluss muss die persönliche Ermahnung, die Ermahnung durch die Gemeindeleitung und die Ermahnung durch die Mitgliederversammlung vorausgegangen sein. Die Ermahnung hat das Ziel, Umkehr zu bewirken (Mt 18,15; Gal 6,1).
- 1.6.4.3 Bevor ein Ausschluss aus der Gemeinde ausgesprochen wird, kann die Mitgliederversammlung versuchen, durch einen auf ein Jahr befristeten Ausschluss von der Abendmahlsgemeinschaft, Umkehr zu erreichen.
- 1.6.4.4 Nach einem Ausschluss ist die Wiederaufnahme zu vollziehen, wenn eine Änderung von Glaube und Leben sichtbar wird und die Person sich in der Mitgliederversammlung dazu erklärt.
- 2 **Gemeindeleitung:** Jesus ist das Haupt der Gemeinde, ihm ist die örtliche Gemeinde Verantwortung schuldig. Er baut die Gemeinde auf und leitet sie durch seinen Heiligen Geist. Diesem Vorrang ist die Leitung der Gemeinde durch Menschen unterstellt. Leitung der Gemeinde ist Dienst für Gott an Menschen und nicht persönliche Machtausübung.
- 2.1 Die *EGH* wird durch einen **Vorstand** geleitet, der aus 4 bis 6 bewährten Mitgliedern besteht, die durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt werden. Ohne besondere Wahl gehört jeder hauptamtliche Mitarbeiter zum Vorstand.
- 2.1.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte solche, in denen sie die von Gott gewollten Leiter der Gemeinde erkannt hat. In dieser Leiterschaft sollen die neutestamentlichen Ämter repräsentiert sein. Das sind Älteste (bzw. Hirten, Aufseher, Bischöfe), Diakone und Evangelisten. Die Mitglieder orientieren sich dazu an den im NT genannten Voraussetzungen für Älteste (1Tim 3,2-7; Tit 1,6-9; 1Pet 5,1-3) und Diakone bzw Diakoninnen (1Tim 3,8-12).

- | | | | |
|----------------------------------|--------------------------|--|---|
| <i>1Timotheus 3,2-7</i> | <i>Titus 1,6-9</i> | <i>1Petrus 5,1-3</i> | <i>1Tim 3,8-12</i> |
| a. untadelig | a. untadelig | a. nicht gezwungen, sondern freiwillig | a. ehrbar |
| b. Mann einer Frau | b. Mann einer Frau | b. nicht auf Vorteile aus, aber bereitwillig | b. nicht doppelzüngig |
| c. nüchtern | c. mit gläubigen Kindern | c. nicht herrschend, sondern als Vorbild dienend | c. nicht vielem Wein ergeben |
| d. besonnen | d. nicht eigenmächtig | | d. nicht schändlichem Gewinn nachgehend |
| e. sittsam | e. nicht jähzornig | | e. das Geheimnis des Glaubens in reinem Gewissen bewahren |
| f. gastfreundlich | f. kein Trinker | | f. erprobt |
| g. lehrfähig | g. nicht gewalttätig | | g. untadelig |
| h. kein Trinker | h. nicht auf Gewinn aus | | h. nicht verleumderisch |
| i. nicht gewalttätig | i. gastfreundlich | | i. nüchtern |
| j. milde Gesinnung | j. das Gute liebend | | j. treu in allem |
| k. nicht streitsüchtig | k. besonnen | | |
| l. nicht geldliebend | l. gerecht | | |
| m. guter Hausvater | m. heilig | | |
| n. nicht neubekehrt | n. enthalten | | |
| o. gutes Zeugnis bei Ungläubigen | o. theologisch stabil | | |
| | p. fähig zu lehren | | |
- 2.1.2 Weil nach der Lehre des Neuen Testaments Männern ein Vorrang in der Gemeindeleitung zugedacht ist (1Kor 11,2-16; 1Kor 14,33-40; 1Tim 2,11-15), können nur Frauen in die Gemeindeleitung gewählt werden, die sich diesem Vorrang männlicher Leitung in der Gemeinde unterordnen. Der Vorstand kann nicht in der Mehrzahl mit Frauen besetzt sein. Wenn aus dem Vorstand ein einzelner Gemeindeleiter bzw. Gemeinschaftsleiter benannt wird, kann dieser nur ein Mann sein.
- 2.1.3 Die zur Wahl-Stehenden werden dem Vorstand 8 Wochen vor der Wahl in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, so dass ihre Befähigung und Bereitschaft geprüft werden kann. Wenigstens 4 Wochen vor der Wahl werden sie den Mitgliedern benannt, so dass sie vorher befragt werden können.
- 2.1.4 Jede vorgeschlagene Person wird einzeln geheim gewählt. Zur Wahl sind $\frac{2}{3}$ Ja-Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden in der Mitgliederversammlung nötig.
- 2.2 Die **Aufgaben des Vorstandes** ergeben sich aus den im Neuen Testament genannten Aufgaben der Ältesten und der Diakone bzw. Diakoninnen. Sie sollen dazu dienen, dass die Gemeinde ihren von Gott gegebenen Auftrag erfüllt. Die Aufgaben sind im Einzelnen:
- 2.2.1 die gesunde biblische Lehre selber weitergeben und über die Weitergabe durch andere wachen;

- 2.2.2 eventuell nötige besondere Schwerpunkte für die Lehre festlegen;
 - 2.2.3 Irrlehren, die die Gemeinde bedrohen, erkennen und abwehren;
 - 2.2.4 praktische Konsequenzen festlegen, die sich aus der biblischen Lehre für das Leben und die Entwicklung der Gemeinde ergeben;
 - 2.2.5 auf jedes einzelne Gemeindeglied achten und für alle beten, Nöte und Irrtümer erkennen, beraten, ermahnen, zurechtbringen;
 - 2.2.6 die Einheit der Gemeinde bewahren und das Bewusstsein dafür fördern;
 - 2.2.7 praktische Ordnungen für das Leben in der Gemeinde festlegen, auf ihre Durchführung achten und bei Bedarf Änderungen vornehmen;
 - 2.2.8 Dienstbereiche benennen und Mitarbeiter für Dienste in der Gemeinde gewinnen, ausrüsten, einsetzen, ermutigen und begleiten;
 - 2.2.9 Mitwirkung bei der Berufung hauptamtlicher Mitarbeiter;
 - 2.2.10 Konflikte erkennen, benennen und eine Lösung in gegenseitiger Vergebung und Umkehr suchen;
 - 2.2.11 Veranstaltungsplanungen vornehmen; dazu zählen die regelmäßigen Veranstaltungen, aber besonders auch die unregelmäßigen besonderen Veranstaltungen wie Bibelwochen, Evangelisationen, Freizeiten u.ä.;
 - 2.2.12 praktische Aufgaben in der Gemeinde erkennen, Mitarbeiter finden und einsetzen;
 - 2.2.13 Finanzen der Gemeinde verwalten;
 - 2.2.14 Verbindungen zu anderen Gemeinden und besonders zum *EGHN* pflegen;
 - 2.2.15 Mitgliederversammlungen vorbereiten und durchführen.
- 2.3 Der Vorstand entscheidet darüber, wie er die einzelnen Aufgaben bewältigen will. Er kann z.B. Arbeitskreise bilden, einzelne Mitarbeiter oder die Mitgliederversammlung beauftragen, die Arbeitsschwerpunkte des Hauptamtlichen festlegen, Anträge an die Entscheidungsgremien des *EGHN* stellen u.a.
- 2.3.1 Er verteilt unter sich die Aufgaben der Leitung von Sitzungen, der Protokoll- und Kassenführung und weitere Aufgaben.
 - 2.3.2 Auch für die Aufgaben, die er an einzelne Vorstandsmitglieder, den Hauptamtlichen oder andere Mitarbeiter außerhalb des Vorstandes delegiert, bleibt der gesamte Vorstand verantwortlich.
 - 2.3.3 Soweit der Vorstand seine Aufgaben in Vorstandssitzungen bearbeitet, orientiert er sich an der Geschäftsordnung für Vorstände des *EGHN* e.V.

- 2.3.4 Die Richtlinien für die Finanzverwaltung ergeben sich aus den Vorgaben des *EGHN* e.V.
- 2.4 Die Leitung der Gemeinde geschieht in Abstimmung mit der ganzen Gemeinde wie sie in der **Mitgliederversammlung** vertreten ist. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder wenigstens 3 Mal im Jahr schriftlich eingeladen.
- 2.4.1 Der Vorstand muss sich in der Leitung der Gemeinde um größtmögliche Einmütigkeit bemühen, die Mitglieder an vielen Entscheidungen beteiligen und eine Entscheidung, die stark umstritten ist, zurückstellen. In wichtigen Beschlüssen werden $\frac{2}{3}$ Mehrheiten angestrebt.
 - 2.4.2 Die Mitgliederversammlung trägt Mitverantwortung für alle geistlichen und praktischen Tätigkeiten der Gemeinde. Sie nimmt Berichte aus den Dienstbereichen, dem Vorstand und der Arbeit des Hauptamtlichen entgegen.
 - 2.4.3 Die Mitgliederversammlung muss entscheiden über die Wahl der Vorstandsmitglieder, die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen durch den Vorstand, über alle Maßnahmen, die die geistliche Ausrichtung der Gemeinde betreffen, über den Ausschluss einzelner Mitglieder vom Abendmahl oder aus der Gemeinde.
- 2.5 **Thematische Schwerpunkte** für die Gemeinde werden über die Mitgliederstunde hinaus in besonderen Veranstaltungen behandelt. Ergeben sich aus den beratenen Anliegen praktische Konsequenzen für die Gemeinde, sind sie vom Vorstand und gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung zu entscheiden und durchzuführen.
- 2.6 Die *EGH* befürwortet den Dienst von **hauptamtlichen Mitarbeitern** in der Gemeinde zur Unterstützung der Mitarbeit aller.
- 2.6.1 Der Hauptamtliche hat in geistlicher Hinsicht keine über die anderen Mitglieder hinausragende Stellung. Er ist aber von Gott und der Gemeinde dazu berufen, seine Zeit und Kraft in besonderer Weise dem Dienst in der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.
 - 2.6.2 Der hauptamtliche Mitarbeiter kann ein Prediger, ein Jugendreferent bzw. eine Jugendreferentin oder ein Praktikant bzw. eine Praktikantin sein.

- 2.6.3 Bei der Anstellung und beim Anstellungsverfahren hält sich die Gemeinde an die Richtlinien des *EGHN*, der zugleich der Anstellungsträger ist.
 - 2.6.4 Seine Dienstpflichten richten sich im Einzelnen nach der Dienstordnung für Hauptamtliche des *EGHN*.
 - 2.6.5 Die Gemeinde ist für den finanziellen Bedarf der Anstellung verantwortlich.
- 3 Über das weitere **Gemeindeleben** lehren wir mit der evangelischen Christenheit nach dem Augsburger Bekenntnis (CA 7), „*dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben müsse, welche die Versammlung aller Gläubigen ist, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangeliums gereicht werden. Denn das ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, dass da einträchtig nach reinem Verständnis das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden*“.
- 3.1 Zentral für das Leben der Gemeinde ist die **Verkündigung** des Evangeliums von Jesus Christus. Das tun wir als Gemeinde in Gottesdiensten, Bibelstunden, Hauskreisen, biblischem Unterricht und besonderen Treffen für verschiedene Altersgruppen.
 - 3.1.1 Der gemeinsame **Gottesdienst am Sonntag** ist die eine Zentralveranstaltung, in der die ganze Gemeinde zusammenkommen soll. In ihm soll sie gemeinsam Gott loben und durch sein Wort gestärkt und ausgerichtet werden.
 - 3.1.2 Jedes Mitglied soll darüber hinaus zu einem weiteren Kreis gehören, in dem es christliche Gemeinschaft pflegt und der persönliche Austausch möglich ist.
 - 3.1.3 Zu den Verkündigungsdiensten sind alle Mitglieder der Gemeinde je nach ihrer persönlichen Begabung berufen. Ein vollzeitlich angestellter Prediger wird in der Regel einen großen Teil dieser Dienste verantworten. Das entbindet die Mitglieder aber nicht von ihrer Verantwortung.
 - 3.1.4 Über die rechte Verkündigung wacht die Gemeindeleitung.
 - 3.1.5 Es können nur solche Gastprediger zu Verkündigungsdiensten eingeladen werden, die das biblische Evangelium predigen und keine falsche Lehre unterstützen.
 - 3.2 Das **Abendmahl** ist die wiederholte persönliche Zusicherung der Erlösung, die Jesus Christus durch sein Leiden und Sterben am Kreuz erwirkt

hat. Sie wird mit der Feier des Abendmahls dem einzelnen Glaubenden zugesprochen und nach dem Willen von Jesus Christus mit dem Essen von Brot und Trinken von Wein besonders bekräftigt. So darf jeder glauben, dass ihn Jesus Christus durch Sein leibliches Sterben und durch Sein Blut so wirklich von seinen Sünden erlöst hat und zu Gottes Kind gemacht hat, wie er Brot und Wein zu sich nimmt.

- 3.2.1 Das Abendmahl wird wenigstens einmal im Quartal und zusätzlich zu besonderen Anlässen gefeiert. Der Termin wird frühzeitig vorher bekanntgegeben.
 - 3.2.2 Da das Abendmahl nur von Glaubenden genommen werden soll, wird in der Einführung deutlich darauf aufmerksam gemacht. Bei der Austeilung soll für jeden die Freiheit bleiben, Brot und Kelch nicht zu nehmen.
 - 3.2.3 Das Abendmahl kann mit Oblaten oder Brot, mit Traubensaft oder Wein gefeiert werden.
- 3.3 Die **Taufe** ist die einmalige persönliche Zusicherung der Erlösung, die Jesus Christus durch sein Leiden und Sterben am Kreuz erwirkt hat. Diese Zusicherung Gottes wird nach dem Willen von Jesus Christus mit Wasser am Täufling bekräftigt. Gott will uns mit unserer Taufe gewiss machen, dass wir so wahrhaftig von unseren Sünden gereinigt sind, wie das Wasser der Taufe über uns geflossen ist.
- 3.3.1 In der *EGH* vollzogene Taufen werden, soweit es für die Einheit der Taufe wesentlich ist, nach der Ordnung der *Evangelischen Kirche von Kurbessen-Waldeck* durchgeführt, die auf Vereinbarungen mit den meisten christlichen Kirchen basiert.
 - 3.3.2 Eine im Namen des dreieinigen Gottes recht vollzogene Taufe soll und muss nicht wiederholt werden.
 - 3.3.3 Wir bekennen die *Möglichkeit*, unmündige Kinder zu taufen, wenn wenigstens ein Elternteil im Glauben lebt. Wir geben der Taufe von Erwachsenen, die ihren Glauben selber bekennen können, keinen prinzipiell höheren Stellenwert, halten sie aber für den kommenden Normalfall in einer Gesellschaft, die immer weniger vom christlichen Glauben geprägt ist.
 - 3.3.4 Wenn Kinder von Mitgliedern der *EKKW* getauft werden sollen, bemüht sich der Vorstand vorher um eine Genehmigung (Dimissoriale) durch den zuständigen Pfarrer und meldet die Taufe zum Eintrag in die Kirchenbücher. Es ist jedoch dem Pfarrer freigestellt, die Genehmigung

- zu erteilen. Wer auf jeden Fall eine Taufe mit Eintrag im Kirchenbuch wünscht, muss sich an den zuständigen Pfarrer wenden.
- 3.3.5 Wenn sich Religionsmündige taufen lassen wollen, so wird ihre Taufe in der Regel dem nach der Taufe zuständigen Pfarramt zum Eintrag in die Kirchenbücher gemeldet, es sei denn der Getaufte wünscht das ausdrücklich nicht. Für diesen Fall besteht auch die Möglichkeit eines Eintrags in die entsprechende Liste des *EGHN* e.V..
- 3.4 Eltern von Jugendlichen wird bevor diese religionsmündig werden (laut Gesetz mit Vollendung des 14. Lebensjahres), ein **biblischer Unterricht** angeboten, der ihre Kinder in die Lage versetzen soll, ein volles persönliches „Ja“ zum christlichen Glauben zu finden.
- 3.4.1 Der Unterricht umfasst wenigstens alle Inhalte des Kleinen Katechismus Martin Luthers oder des Heidelberger Katechismus.
- 3.4.2 Er wird mit einem feierlichen Gottesdienst abgeschlossen, in dem sich der Jugendliche, der das zu diesem Zeitpunkt kann, vor der Gemeinde zum christlichen Glauben bekennt. Eine persönliche Segnung erhalten die bekennenden und die nicht bekennenden Jugendlichen gleichermaßen.
- 3.5 Heiratswillige, von denen sich wenigstens einer zur Gemeinde hält, können um einen **Traugottesdienst** bitten. Er wird verstanden als Segnungsgottesdienst im Zusammenhang einer öffentlich-rechtlichen Eheschließung.
- 3.5.1 Der Bitte wird entsprochen, wenn nicht erhebliche Gründe dagegen sprechen. Erhebliche Gründe können nur andauernde Verstöße gegen die Weisungen des Neuen Testaments zur christlichen Lebensführung sein. Gab es solche Verstöße in der Vergangenheit, sind die offenbare Umkehr und das Bekenntnis der Schuld Voraussetzungen für einen Traugottesdienst.
- 3.5.2 Der Trauung gehen wenigstens zwei Traugespräche mit Mitgliedern des Vorstands oder von ihnen Beauftragen voraus. Ein Gespräch sollte möglichst der Hauptamtliche führen, das andere ein verheiratetes Mitglied zusammen mit seinem Ehepartner.
- 3.5.3 Weil Jesus Christus im Grundsatz die Unauflöslichkeit der Ehe gelehrt hat (Mt 5,32; Lk 16,18), wird die Gemeinde bei einer Wiederverheiratung

- nach einer Scheidung keinen Traugottesdienst anbieten. Heiratswillige Geschiedene sollen das Gespräch mit dem Vorstand suchen.
- 3.5.4 Kirchenmitglieder erbitten in der Regel von ihrem zuständigen Pfarramt eine Dimissoriale (Erlaubnis für eine Amtshandlung). Die Trauung wird dann zum Eintrag in die Kirchenbücher gemeldet.
- 3.6 Jedes Mitglied der *EGH* wird darauf aufmerksam gemacht, dass es sich rechtzeitig um die Regelung seines letzten Willens kümmern soll. Dazu gehört die Ordnung des Nachlasses genauso wie eventuelle Wünsche für die **Beerdigung**.
- 3.6.1 Bei Mitgliedern der *EKKW* kann die Gemeinschaft die Trauerfeier auf Wunsch entweder zusammen mit dem zuständigen Pfarrer gestalten oder auch alleine.
- 3.6.2 Jedes Mitglied kann für sich oder für Angehörige um eine Trauerfeier und Beerdigung durch den Prediger oder ein anderes Mitglied der Gemeindeleitung der *EGH* bitten.
- 3.6.3 Es können auch Beerdigungen auch für andere Personen vollzogen werden, soweit eine christliche Bestattung gewünscht ist und sich der Verstorbene nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen hatte.
- 3.7 Jedes Mitglied kann die Gemeindeleitung um einen persönlich zugesprochenen **Segen** oder ein Gebet zu einem bestimmten Anlass bitten.
- 3.7.1 Ein solcher Anlass kann die Geburt eines Kindes sein. Dazu können Eltern und Kind im Gottesdienst gesegnet werden. Wenn Eltern ihre Kinder nicht taufen lassen wollen und um eine **Kindersegnung** bitten, wird der Bitte entsprochen. Die Kindersegnung stellt von Form und Inhalt keinen Taufersatz dar. Sie kann auch zu anderen Zeiten wiederholt stattfinden, z.B. bei Krankheit oder zur Einschulung des Kindes.
- 3.7.2 Weitere Anlässe für **Segnungen** können sein: besondere Geburtstage, Ehejubiläen, die Aussendung in einen geistlichen Dienst, der Umzug in eine andere Stadt, eine bevorstehende Operation und anderes.
- 3.7.3 Die *EGH* praktiziert die **Krankensalbung** nach Jak 5. Jedes erkrankte Mitglied der Gemeinde kann die Gemeindeleitung darum bitten. Er wird besucht und in einem Hausgottesdienst wird für ihn gebetet. Dann wird er mit Salböl gesalbt mit der Bitte an Gott um Reinigung von allen Sünden und Heilung von Krankheit.

Anhang: Satzung des *EGHN* e.V

SATZUNG

des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Hessen-Nassau e.V.

in der Fassung vom 22. September 2001

§1

Name und Sitz

- (1) Der Evangelische Gemeinschaftsverband Hessen-Nassau e.V. – im folgenden „Verband“ genannt – ist ein Zusammenschluss von christlichen Gemeinschaften innerhalb der Evangelischen Landeskirchen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Neukirchen/Knüll. Er ist unter der Nr. im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwalmstadt eingetragen. Die erste Eintragung erfolgte am 5. 8. 1901 unter der Nr. 10 im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel; der Sitz wurde am 29. 4. 1967 nach Melsungen verlegt und dort unter der Nummer 131 im Vereinsregister eingetragen.

§2

Bekenntnis

- (1) Grundlage und Richtschnur für die Arbeit des Verbandes ist die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments. Der Verband weiß sich den reformatorischen Bekenntnissen und den Anliegen des Pietismus verpflichtet. Er ist ein freies missionarisches Werk innerhalb der Evangelischen Landeskirchen.
- (2) Er ist dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. und dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. angeschlossen.

§3

Arbeitsgrundsätze

- (1) Der Verband hat es sich zur Aufgabe gemacht, christliches Leben auf der Grundlage der Heiligen Schrift zu wecken, zu pflegen und zu fördern. Er verfolgt bei der Wahrnehmung seiner missionarischen, diakonischen und sozialen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verband sucht diese Aufgaben zu erreichen durch
 1. Evangelisation, das heißt missionarische Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus
 2. Pflege christlicher Gemeinschaft
 3. Bibelkurse, Lehr- und Arbeitstagen, Freizeiten, Glaubenskonferenzen
 4. Pflege und Förderung von Posaunen- und Sängerschören in Zusammenarbeit mit dem Gnadauer Posaunenbund und dem Evangelischen Sängerbund
 5. Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem EC-Landesjugendverband Hessen-Nassau
 6. Gefährdeten- und Gefangenenfürsorge sowie Arbeit an Suchtkranken
 7. Alten-, Armen- und Krankenpflege
 8. Dienste in Erholungsheimen
 9. Verbreitung christlicher Literatur und Herausgabe eines Mitteilungsblattes des Verbandes
 10. Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
 11. Anstellung und Fortbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter
 12. Beratende und therapeutische Seelsorge
 13. Missionarische und diakonische Arbeit an Ausländern und Minderheiten

§4

Gliederung

- (1) Der Verband besteht aus Ortsgemeinschaften, die in Bezirken (Predigerbereiche) zusammengeschlossen sind. Zur Erledigung der Verwaltungsarbeit ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Inspektor (Geschäftsführer).

§5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann werden, wer zu dessen Bekenntnis und Grundsätzen steht. Die Aufnahme als Mit-

glied erfolgt in der Regel durch eine Ortsgemeinschaft; wo eine solche nicht besteht, durch einen Bezirk oder durch den Verband. Die Mitgliedschaft in einer Ortsgemeinschaft, in einem Bezirk, in einem christlichen Werk oder in einer Stadtmission, die ihrerseits Mitglied im Verband sind, bewirkt zugleich die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Verband.

- (2) Die Mitgliedschaft von christlichen Werken, Bezirken, Stadtmissionen und Ortsgemeinschaften mit eigenem Rechtsstatus ist möglich. Die Arbeitsgrundsätze dieser Mitglieder müssen denen des Verbandes entsprechen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des zuständigen Vorstandes, wenn ein Mitglied die Zielsetzung des Verbandes gefährdet. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden. Dieser ist beim Ausschluss aus einer Ortsgemeinschaft an den Bezirksvorstand, im übrigen an den Vorstand des Verbandes zu richten. Die auf den Einspruch ergehenden Entscheidungen sind endgültig.

§6

Finanzierung

- (1) Die für die Arbeit des Verbandes notwendigen Mittel werden durch freiwillige Beiträge, Gaben, Spenden und Kollekten aufgebracht.
- (2) Es werden keine Mitgliedsbeiträge als Pflichtbeiträge erhoben.

§7

Verwendung von Gewinnen

- (1) Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder der Aufhebung oder Auflösung des Verbandes.
- (2) Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8

Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 1. Die Delegiertenversammlung (§ 9)
 2. der Vorstand (§ 10)
 3. der Gemeinschaftsrat (§ 11)

§9

Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Entscheidungs- und Aufsichtsorgan des Verbandes ist die Delegiertenversammlung.
- (2) Jeder Bezirk entsendet aus jedem Predigerbereich (je angefangene 50 Mitglieder) einen Delegierten, jedoch

höchstens drei Vertreter. Als Delegierte sollten vorrangig Vorsitzende der Bezirke/Predigerbereiche und Leiter größerer Gemeinschaften entsandt werden. Für jeden Delegierten ist ein Stellvertreter zu benennen. Diese Delegierten und deren Stellvertreter sollten nicht Angestellte im Verband sein.

- (3) Die Delegierten und deren Stellvertreter werden in der Regel von den Vorständen nominiert und durch die zuständigen Mitgliederversammlungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Delegiertenfunktion soll auf die Amtszeit in einem Bezirks- oder in einem Ortsvorstand begrenzt werden.
- (4) Außerdem gehören zur Delegiertenversammlung:
 - der Vorstand nach § 10
 - drei Vertreter der Prediger
 - ein Vertreter der Jugendmissionare/Jugendmissionarinnen
 - drei Vertreter des EC-Landesjugendverbandes Hessen-Nassau
 - ein Vertreter des Gnadauer Posaunenbundes LV-Hessen
 - ein Vertreter des ev. Sängerbundes
 - ein Vertreter des Vereins für Seelsorge und Lebensberatung
 - ein Vertreter des Sozialen Pflegedienstes der LKG Bad Brückenau
 - ein Vertreter des Simeonstiftes in Hainburg
 - ein Vertreter des EC-Freizeitheims Neukirchen
 - ein Vertreter der Christlichen Gästehäuser Hohe Rhön

Die Delegierten müssen Mitglieder des Verbandes sein.

- (5) Der Vorstand kann weitere Delegierte berufen, wenn dafür ein Verbandsinteresse besteht.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand zweimal im Jahr schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher einzuberufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der letzten dem Vorstand bekannten Anschrift zur Post gegeben ist. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (7) Alle anderen Mitglieder des Verbandes werden durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Verbandes informiert. Ihre Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist ohne Stimmrecht möglich.
- (8) Der Vorstand kann weitere Personen zur Delegiertenversammlung einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (9) Der Delegiertenversammlung obliegt:
 1. die geistliche Ausrichtung des Verbandes,
 2. die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 10 in ihre Funktion und deren Abberufung,
 3. die Berufung des Inspektors und dessen Abberufung,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts, die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Vertretern,
 6. die Bestätigung und Überwachung wichtiger vermögensrechtlicher Angelegenheiten wie

- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
 - die Aufnahme und Gewährung von Darlehen über 50.000,- Euro
 - 7. die Umsetzung von Investitionen über 25.000,- Euro im Bereich der Geschäftsstelle,
 - 8. die Festsetzung der Abgaben an die Verbandskasse,
 - 9. die Mitwirkung bei der Festsetzung der Besoldungsrichtlinien und sonstiger Vergütungen für die angestellten Mitarbeiter,
 - 10. die Festlegung und Änderung der Grenzen der Bezirke,
 - 11. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5, Abs. 2,
 - 12. die Entscheidung über den Einspruch gegen einen Ausschluss aus dem Bezirk oder dem Verband,
 - 13. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.
- (10) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Verbandes erfordern oder wenn eine solche von 20 % der Delegierten unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Inspektor sowie dem Verbandspfarrer und höchstens fünf Beisitzern. Ein Mitglied sollte dem Vorstand der Landeskirchlichen Gemeinschaft Friedenshof e.V., Kassel, und ein Mitglied dem Vorstand des EC-Landesverbandes angehören. Der Inspektor und der Verbandspfarrer sind „geborene“ Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die rechtliche Vertretung wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern wahrgenommen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder der Inspektor.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand obliegt:
 1. die Führung der Geschäfte des Verbandes,
 2. die Verwaltung des Vermögens sowie die Aufnahme und Vergabe von Darlehen; bei Aufnahme und Gewährung von Darlehen über 50.000,- Euro ist die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich, die Einstellung, Versetzung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter.
- (5) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.
- (6) Die nicht vom Verband angestellten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen und Delegiertenversammlungen der Bezirke, der Ortsgemeinschaften sowie der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand wird in der Regel viermal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands einberufen.

§ 11

Gemeinschaftsrat

- (1) Die Delegiertenversammlung sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter bilden gemeinsam den Gemeinschaftsrat. Dieser wird von dem Vorsitzenden aus wichtigem Anlass einberufen. Der Gemeinschaftsrat hat beratende Funktion.

§ 12

Bezirke

- (1) Jeder Bezirk soll mit mindestens einem Prediger besetzt sein. Sind mehrere Prediger in einem Bezirk tätig, werden Predigerbereiche gebildet.
- (2) Der Bezirk wird von dem Bezirksvorstand geleitet. Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu 6 Beisitzern. Die Aufgaben des Bezirksvorstandes können auch von einem Leitungsteam wahrgenommen werden (s. Geschäftsordnung).
- (3) Der Bezirksvorstand wird von den Mitgliedern der Ortsgemeinschaften und Stadtmissionen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl muss geheim erfolgen. Sie kann mit einer Delegiertenversammlung des Bezirks verbunden oder in den Ortsgemeinschaften und Stadtmissionen durchgeführt werden. Die Delegiertenversammlung kann es dem Bezirksvorstand überlassen, aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassierer zu wählen. Im Falle eines Leitungsteams ist ein Ansprechpartner (Teamsprecher) zu benennen.
- (4) Die im Bezirk angestellten hauptamtlichen Mitarbeiter sind „geborene“ Mitglieder des Vorstandes. Ist eine Jugendmissionarin/ein Jugendmissionar für mehrere Bezirke angestellt, so gehört sie/er in jedem Bezirk dem Vorstand an. Die im Bezirk bestehenden EC-Jugendarbeiten entsenden einen Vertreter in den Bezirksvorstand.
- (5) Der Vorsitzende des Bezirks sollte zugleich Mitglied der Delegiertenversammlung des Verbandes sein. Ist er bereits Mitglied des Vorstandes nach § 10 oder hauptamtlicher Mitarbeiter, so ist der Stellvertreter in die Delegiertenversammlung zu entsenden. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein anderer Vertreter zu delegieren.
- (6) Mit Zustimmung des Vorstandes des Verbandes ist neben der Wahl auch die Berufung von Mitgliedern in den Bezirksvorstand möglich, wenn an deren Mitarbeit ein besonderes Interesse besteht.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung des Bezirkes können auch von einer Delegiertenversammlung wahrgenommen werden. In diesem Fall sind die Delegierten von den Mitgliedern der Ortsgemeinschaften und Stadtmissionen zu wählen. Die Mitgliederversammlung des Bezirkes legt die Zahl der Delegierten und die Wahlbezirke fest.
- (8) Dem Bezirksvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder.

§ 13

Ortsgemeinschaften und Stadtmissionen

- (1) Die Ortsgemeinschaften und Stadtmissionen werden von dem Ortsvorstand geleitet. Der Ortsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu 4 Beisitzern. Die Aufgaben eines Vorstandes können auch von einem Leitungsteam wahrgenommen werden (s. Geschäftsordnung). Der Ortsvorstand wird von den Mitgliedern der Ortsgemeinschaft oder Stadtmission in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren geheim gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Delegiertenversammlung kann es dem Vorstand überlassen, aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Kassierer und den Schriftführer zu wählen. Im Falle eines Leitungsteams ist ein Ansprechpartner (Teamsprecher) zu benennen.
- (2) Die im Bezirk oder in der Stadtmission angestellten Prediger und Stadtmissionare gehören dem Vorstand jeder Ortsgemeinschaft und Stadtmission als „geborene“ Mitglieder an. Auch der Vorsitzende der örtlichen EC-Jugendarbeit ist „geborenes“ Mitglied des Vorstandes der Ortsgemeinschaft oder der Stadtmission. Werden Themen der Jugendarbeit verhandelt, ist die zuständige Jugendmissionarin/der zuständige Jugendmissionar hinzuzuziehen.
- (3) Dem Vorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder.

§ 14

Sitzungen

Bezirke, Predigerbereiche, Stadtmissionen, Ortsgemeinschaften und sonstige Mitglieder nach § 5 (2) berufen Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen bei Bedarf ein. Die Einladungen müssen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. In den Delegiertenversammlungen sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

§ 15

Protokolle

Über die Sitzungen des Verbandsvorstandes und die Delegiertenversammlung sind Protokolle anzufertigen. Über alle Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen in den Bezirken/Predigerbereichen und Ortsgemeinschaften sind Niederschriften anzufertigen. Die Protokolle/Niederschriften müssen mindestens Ort und Datum der Versammlung, den Namen des Sitzungsleiters, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Die Niederschrift ist in der Regel vom Schriftführer zu fertigen und von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16

Verbandsvermögen

An das Vermögen des Verbandes können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche stellen. Ebenso wenig kann das Vermögen des Verbandes in Anspruch genommen werden.

§ 17

Beschlüsse

- (1) Alle in dieser Satzung genannten Organe und Vorstände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Verbandes.

§ 18

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Grundlagen des Verbandes ist ausgeschlossen. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn es von der Delegiertenversammlung des Verbandes, in der mindestens $\frac{3}{4}$ der Bezirke/Predigerbereiche/Orte vertreten sein müssen, mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen wird.

§ 19

Auflösung des Verbandes

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an den Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. Ist dieser Verband an der Annahme verhindert, so fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der jeweils zuständigen Landeskirche (EKKW und EKH).
- (2) Der Empfänger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

Neukirchen, den 22. September 2001

Die Mitgliederversammlung
des EGHN

Herausgeber:
Evangelischer Gemeinschaftsverband Hessen-Nassau e.V.
Heimbachweg 18a · 34626 Neukirchen
Fon (0 66 94) 9110210 · Fax (0 66 94) 9110211